



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Warenverkehr

Zollveranlagung

A.01 1. Januar 2026

Richtlinie 10-10

Ausfuhrzollveranlagungsverfahren

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis	3
0 Hintergrundinformationen zur Einführung von Passar	4
1 Veranlagungsschritte im Zollveranlagungsverfahren	6
1.1 Zuführen	6
1.2 Gestellen und summarisches Anmelden	6
1.3 Anmelden	6
1.3.1 Allgemeines	6
1.3.2 Form der Ausfuhrzollanmeldung (AZA)	7
1.3.3 Vereinfachte Ausfuhrzollanmeldung	7
1.3.4 Ausfuhr auf Lager	9
1.3.5 Angaben zur Anmeldung regulierter Waren	9
1.3.6 Antrag auf Rückerstattungen	9
1.3.7 Ursprungsnachweise	9
1.3.8 Andere Begleitdokumente	10
1.4 Summarische Prüfung	10
1.5 Annahme der Ausfuhrzollanmeldung	11
1.6 Selektion bei der Ausfuhr	11
1.7 Formelle Überprüfung der angenommenen AZA	11
1.7.1 Allgemeines	11
1.7.2 Unstimmigkeiten bei der formellen Überprüfung der AZA	12
1.8 Beschau	13
1.9 Ausstellen und eröffnen der Veranlagungsverfügung	13
1.9.1 Allgemeines	13
1.9.1.1 Ausstellen Veranlagungsverfügungen bei elektronischen Ausfuhrzollanmeldungen	13
1.9.1.2 Ausstellen Veranlagungsverfügungen bei Ausfuhrzollanmeldungen in Papierform	13
1.9.2 Ausstellen von Duplikaten der Veranlagungsverfügung	13
1.9.2.1 Bei elektronischen Veranlagungsverfügungen Ausfuhr	13
1.9.2.2 Bei Veranlagungsverfügungen Ausfuhr in Papierform	14
1.10 Freigabe und Abtransport von Waren	14
2 Besonderheiten	15
2.1 Nachträgliche Zollanmeldung für nicht angemeldete Ausfuhrwaren	15
2.2 Widerruf bzw. Neuverfügung von Veranlagungsverfügungen Ausfuhr	16
3 Zeiten und Fristen	16
4 Pflichten und Rechte der anmeldepflichtigen Person	17
5 Archivierung von Daten und Dokumenten	17
6 Rechtsgrundlagen	17

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
AZA	Ausfuhrzollanmeldung
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
DTS	Digital Transport Slip
eVV	Elektronische Veranlagungsverfügung
NZE	Nichtzollrechtliche Erlasse
OZL	Offenes Zollager
Passar	Neues Warenverkehrssystem des BAZG für die digitale Abwicklung der Zollverfahren bzw. der Warenbestimmungen. Falls nicht genauer präzisiert, beinhaltet der Begriff Passar im weiteren Sinne auch die Umsysteme wie Transportcockpit, Risico, Inspecziun, Garanzia, etc.
VOC	Volatile organic compounds
WVB	Warenverkehrsbescheinigung
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01)
ZV-BAZG	Zollverordnung des BAZG vom 4. April 2007 (SR 631.013)

0 Hintergrundinformationen zur Einführung von Passar

Mit Passar wird die Veranlagung im Handelswarenverkehr modernisiert und das bestehende IT-System e-dec abgelöst. In Passar werden bereits gewisse Begriffe des neuen, noch nicht in Kraft getretenen Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) verwendet.

Das Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG) ist weiterhin in Kraft, weshalb in der vorliegenden Richtlinie dessen Begriffe verwendet werden. Es gilt demnach:

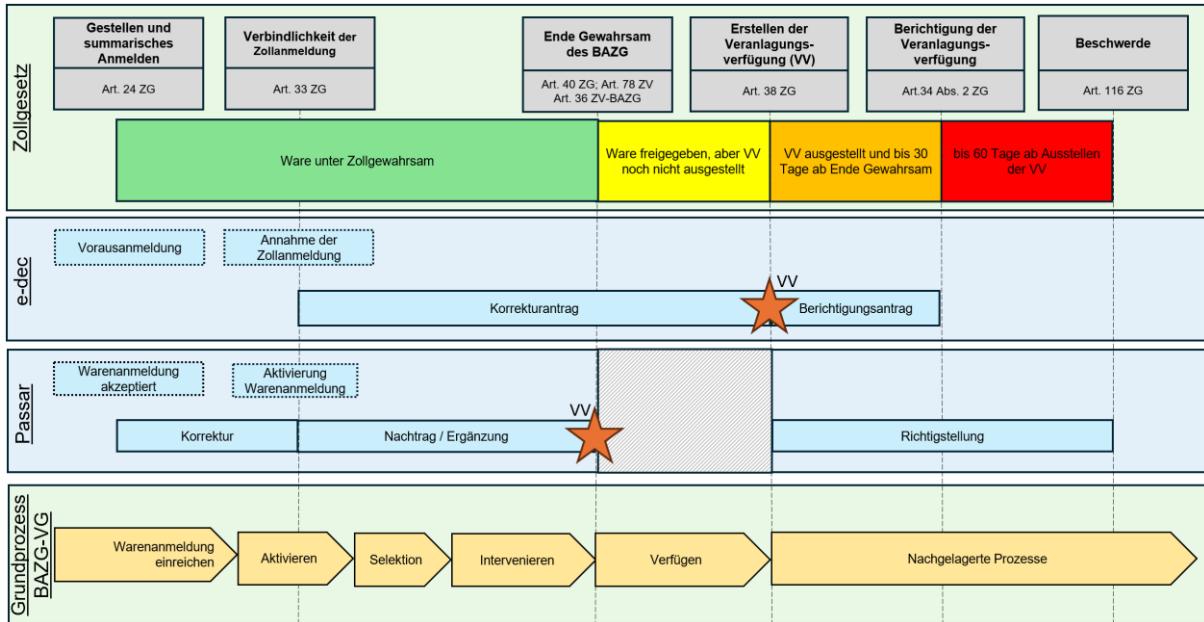
Verwendeter Begriff:	umfasst:
Zollanmeldung	<p>Sämtliche Zollanmeldungen gemäss Ziffer 1.3.2, inkl.</p> <ul style="list-style-type: none">• Zollanmeldungen e-dec• Warenanmeldungen Passar
Annahme der Zollanmeldung	<ul style="list-style-type: none">• Annahme der Zollanmeldung durch das IT-System e-dec sowie• Aktivierung der Warenanmeldung im IT-System Passar
Zollverfahren	<ul style="list-style-type: none">• Zollverfahren gemäss heutigem Recht• Warenbestimmungen gemäss zukünftiges Recht
IT-System	<ul style="list-style-type: none">• e-dec• Passar
Dienststelle	<ul style="list-style-type: none">• entspricht der im heutigen Recht erwähnten Zollstelle und• ist Teil der in der aktuellen Organisation des BAZG als Lokalebene bezeichneten Organisationseinheit.
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none">• formelle Überprüfung• Beschau (materielle Überprüfung)• andere Zollprüfungen

Solange das heutige Recht gilt, bleiben die heutigen Verfahren unverändert.

Die vorliegende Richtlinie beschreibt das Ausfuhrzollveranlagungsverfahren prozessual. Die systemtechnischen Beschreibungen sind in den Benutzerhandbüchern und Anleitungen zu den einzelnen Anwendungen beschrieben (siehe Internet BAZG unter [e-dec Export](#) bzw. [Passar](#)).

Bezgl. neue Begriffe vgl. [Glossar für neue Fachbegriffe im Waren- und Transportprozess](#).

Gegenüberstellung rechtliche Begriffe und Funktionalitäten e-dec / Passar



Prozessuale Unterschiede zwischen Passar und e-dec

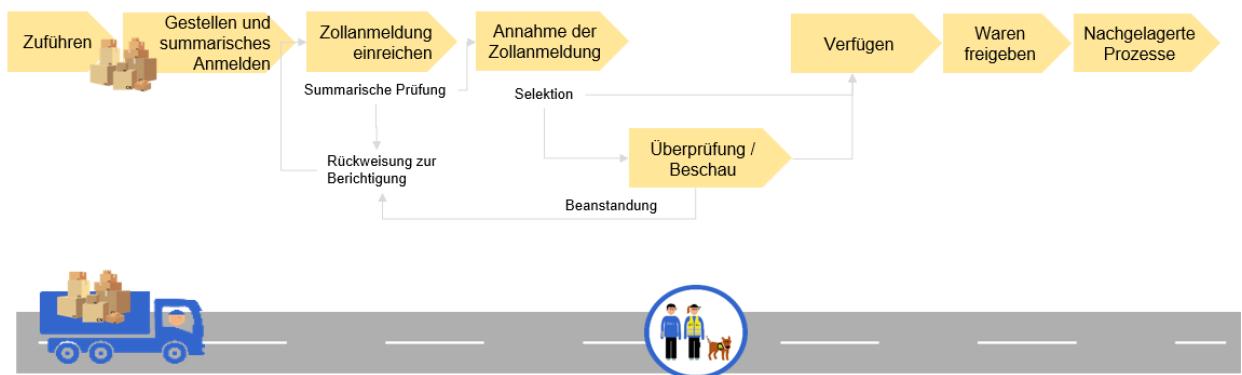
Prozessual haben folgende Unterschiede zwischen e-dec und Passar Einfluss auf das Ausfuhrzollveranlagungsverfahren:

- Neben der Warenanmeldung gibt es in Passar eine Transportanmeldung, welche die Daten zum Transport, Verkehrszweig und Transportmittel enthält. Mit der Transportanmeldung soll beim Verbringen der Ware über die Zollgrenze die Warenanmeldung automatisch aktiviert werden. Details vgl. [R-10-TP Transportprozess](#).
- In Passar wird die Veranlagungsverfügung direkt nach Freigabe - wenn die Selektion keine Kontrolle ergibt bzw. nach Beendigung der Kontrolle - in elektronischer Form bereitgestellt.

1 Veranlagungsschritte im Zollveranlagungsverfahren

Das Zollveranlagungsverfahren umfasst die Handlungen der Veranlagungsbehörde und der Veranlagungspartei, die zur Überwachung des Warenverkehrs und für die Veranlagung der Waren nötig sind.

Ablaufschema Zollveranlagungsverfahren



1.1 Zuführen

(Art. 21 – 22 ZG; Art. 75 – 76 ZV)

Wer Waren aus dem Zollgebiet verbringt oder verbringen lässt, muss sie vorgängig der zuständigen Dienststelle zuführen und nach der Veranlagung unverändert ausführen.

Zuführungspflichtige Personen (vgl. [R-10-00](#) Ziffer 7.6).

Der Warenverkehr über die Zollgrenze muss über vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) bezeichnete Zollstrassen, Schiffszolllandestellen und Zollflugplätze erfolgen. Ebenfalls als Zollstrassen gelten, sofern sie grenzüberschreitend sind, Eisenbahnlinien des öffentlichen Verkehrs, elektrische Leitungen, Rohrleitungen oder andere Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen.

1.2 Gestellen und summarisches Anmelden

(Art. 24 ZG; Art. 77 – 78 ZV)

Siehe Bestimmungen [R-10-00](#) Ziffer 1.3.

1.3 Anmelden

1.3.1 Allgemeines

(Art. 25 – 29 ZG; Art 79 – 83 ZV)

Die anmeldepflichtige Person muss die der Dienststelle zugeführten, gestellten und summarisch angemeldeten Waren innerhalb der Anmeldefrist (vgl. [Ziffer 3](#)) zur Veranlagung anmelden und die Begleitdokumente einreichen.

Die anmeldepflichtige Person kann die Zollanmeldung bis 30 Tage vor dem Verbringen der Waren ins Zollausland im IT-System erfassen und übermitteln. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Voranmeldung, da die übermittelte Zollanmeldung nicht automatisch angenommen (rechtsverbindlich) wird.

1.3.2 Form der Ausfuhrzollanmeldung (AZA)

([Art. 28 ZG](#))

Die Zollanmeldung ist eine Willenserklärung mit Antrag auf Zollveranlagung. Sie erfolgt grundsätzlich elektronisch und ist in einer der Amtssprachen der Schweiz oder in englischer Sprache zu erstellen.

Für Handelswaren sind folgende Formen der Ausfuhrzollanmeldung zulässig:

- **Elektronische Zollanmeldung**
- **Zollanmeldungen in Papierform**

Für gewisse Waren bietet das BAZG keine elektronische Zollanmeldung an. In solchen Fällen ist die Zollanmeldung in Papierform zulässig (vgl. [Art. 21 ZV-BAZG](#)) und es sind entsprechende Spezialformulare zu verwenden (z. B. Form. 11.44 für Tabakfabrikate mit Rückerstattung).

1.3.3 Vereinfachte Ausfuhrzollanmeldung

Als vereinfachte Ausfuhrzollanmeldung gilt:

- eine elektronische Ausfuhrzollanmeldung mit reduzierten Angaben; oder
- ein anderer Beleg (z. B. Rechnung, Lieferschein, Kopie des Frachtbriefes, etc.). Dieser Beleg und eine allfällige Kopie davon für die anmeldepflichtige Person müssen folgende Angaben enthalten:
 - Name und Adresse des Versenders;
 - Anzahl, Zeichen, und Nummern der Frachtstücke;
 - Rohmasse der Sendung; und
 - Wert der Sendung.

Die anmeldepflichtige Person bringt auf dem Beleg folgenden Aufdruck an, den sie entsprechend ergänzt:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit	
Zollanmeldung für das Ausfuhrverfahren	
Warenbezeichnung:(bewilligungsfrei)	
Ort und Datum	Firma und Unterschrift

Folgende **Waren** können mit der vereinfachten Ausfuhrzollanmeldung angemeldet werden:

- Handelswaren mit einem statistischen Wert von weniger als Fr. 1'000.- (Beleg mit Aufdruck) bzw. Fr. 5'000.- (Passar Ausfuhr) pro Sendung; und
 - Eigenmasse: weniger als 100 kg (Beleg mit Aufdruck) bzw. 5'000 kg (Passar Ausfuhr); und/oder
 - Stück Kapitel 91: weniger als 10 Stück; oder
 - Stück, andere Masseinheiten (z. B. Liter): weniger als 100.

Handelt es sich um eine Sendung mit verschiedenen Waren (Mischsendung), ist in der vereinfachten Zollanmeldung je Ware eine separate Position zu erfassen. Die Regelung für Mischsendungen gemäss [R-25](#) Ziffer 2.1.8.2 (sog. OWA-Regel) darf mit der vereinfachten Zollanmeldung nicht angewendet werden.

- Nichthandelswaren gem. Befreiungsliste [R-25](#) Ziffer 2.2.2.1

Umfang und Wert der Nichthandelswaren bleiben für die Beurteilung unberücksichtigt.

Von der vereinfachten Ausfuhrzollanmeldung **ausgeschlossen** sind **Waren**:

- die einer Bewilligungspflicht unterliegen;
- die der Veranlagungskontrolle unterliegen;
- für die nichtzollrechtliche Erlasse des Bundes anzuwenden sind;
- deren Bestimmungsland sich ausserhalb der europäischen Sicherheitszone (EU-Länder plus Norwegen) befindet;
- für die ein Antrag auf Rückerstattung für ausländische Rückwaren, der Spirituosensteuer, der Biersteuer, der Tabaksteuer, ein Antrag auf Rückerstattung oder Befreiung von der Lenkungsabgabe auf VOC oder ein Antrag auf Zollermässigung oder Zollbefreiung im Veredelungsverkehr geltend gemacht wird.

1.3.4 Ausfuhr auf Lager

([Art. 173a ZV](#))

Für Waren, die nach der Ausfuhrveranlagung – ohne Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet – in ein offenes Zolllager oder in ein Zollfreilager verbracht werden sollen, gilt Folgendes:

- Der Erwerber der Waren muss eine Person mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets sein. Dies gilt auch, wenn die zur Ausfuhr veranlagten Waren vor der Einlagerung noch in ein Durchfuhrverfahren überführt werden (Ausfuhr – Durchfuhr – Einlagerung).

Bei Waren, die zu Verpackungszwecken von eingelagerten Waren dienen, ist das Ausfuhrverfahren auch zulässig, wenn der Erwerber seinen Sitz im Inland hat. In der Ausfuhrzollanmeldung ist dasjenige Bestimmungsland anzumelden, in welches höchstwahrscheinlich die grösste Menge ausgeführt wird. Dasselbe Land ist beim Erwerber anzumelden. Zusätzlich muss der genaue Verwendungszweck angegeben werden.

- In der Zollanmeldung muss der Erwerber der auszuführenden Ware sowie der Einlagerer angegeben werden ([ZV Art. 79 Abs. 1 Bst. d](#)).

1.3.5 Angaben zur Anmeldung regulierter Waren

([Art. 61 Abs. 2 Bst. c ZG](#); [Art. 79 Abs. 1 Bst. b ZV](#); div. Rechtserlasse vgl. [R-60](#))

Die anmeldepflichtige Person muss sich bei Waren bestimmter Tarifnummern in der Zollanmeldung zu deren Bewilligungs- und NZE-Pflicht äussern.

Massgebend sind die entsprechend Rechtserlasse. Hinweise zur möglichen Regulierungspflicht finden sich im elektronischen Zolltarif Tares, den Bemerkungen zum Tares sowie der [R-60-0.1 NZE-Pflichtcodes NZE-Artencodes in e-dec](#) bzw. [R-60-0.2 Äusserung zu Regulierung bei Anmeldungen im Warenverkehrssystem Passar](#).

1.3.6 Antrag auf Rückerstattungen

([Art. 61 Abs. 2 Bst. b ZG](#) und [Art. 11](#); [Art. 79 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 ZV](#))

Die anmeldepflichtige Person muss die Rückerstattungen in der Zollanmeldung entsprechend beantragen.

1.3.7 Ursprungsnachweise

Die anmeldepflichtige Person muss allfällige Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1/EUR-MED unter Angabe der Nummern in der Zollanmeldung bei den Begleitdokumenten aufführen, die der Dienststelle zur Beglaubigung vorgelegt werden.

Sind für Sendungen Ursprungsnachweise (WVB) durch das BAZG zu beglaubigen, muss die anmeldepflichtige Person diese vor dem Abtransport der Waren der Dienststelle entweder physisch vorlegen oder zur digitalen Beglaubigung hochladen. Die Dienststelle kann weitere Begleitdokumente einverlangen.

1.3.8 Andere Begleitdokumente

([Art. 25 Abs. 1 ZG](#); [Art. 80 ZV](#))

Mit der Zollanmeldung sind grundsätzlich die Begleitdokumente einzureichen, welche für die Zollveranlagung von Bedeutung sind. Als Begleitdokumente gelten namentlich Bewilligungen, Frachtdokumente, Handelsrechnungen, Lieferscheine, Ladelisten, Gewichtsausweise, Ursprungsnachweise, Veranlagungsinstruktionen, Analysezertifikate, Zeugnisse, amtliche Bestätigungen, etc.

Mindestens folgende Begleitdokumente sind in der Ausfuhrzollanmeldung zu vermerken:

- Bewilligungen;
- CITES-Zertifikate und Begleitscheine; und
- andere Zeugnisse (z. B. Sondermassnahmen im NZE-Bereich).

1.4 Summarische Prüfung

([Art. 32 ZG](#); [Art. 84 ZV](#))

Mit der summarischen Prüfung wird sichergestellt, dass die Zollanmeldung formell richtig und vollständig ist.

- **Bei elektronischen, automatisiert prüfbaren Ausfuhrzollanmeldungen (Passar Ausfuhr)**

Bei der Übermittlung der Zollanmeldung überprüft das IT-System die Meldung auf Vollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit. Werden keine Fehler festgestellt, akzeptiert das IT-System die übermittelte Zollanmeldung.

Stellt das IT-System bei der Plausibilitätskontrolle Fehler fest, weist es die Zollanmeldung automatisch zurück. Die anmeldepflichtige Person erhält eine Meldung über die Rückweisung und die Art des Fehlers.

- **Bei nicht automatisiert prüfbaren Zollanmeldungen (Papierform, e-dec web Export)**

Bei Zollanmeldungen, die nicht automatisiert geprüft werden können, erfolgt die summarische Prüfung durch die Dienststelle. Dabei prüft sie die Zollanmeldung auf Vollständigkeit, formelle Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Begleitdokumenten. Die anmeldepflichtige Person muss die Zollanmeldung korrigieren, wenn die Dienststelle bei der summarischen Prüfung Widersprüche, fehlende oder unrichtige Angaben feststellt. Da die Zollanmeldung zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtsverbindlich angenommen ist, liegt keine Widerhandlung vor.

Stellt das BAZG einen vorhandenen Mangel in der Zollanmeldung nicht fest und unterbleibt deshalb die Rückweisung zur Berichtigung, kann die anmeldepflichtige Person daraus keine Rechte ableiten (vgl. [Art. 32 Abs. 3 ZG](#)).

Bis zu ihrer Annahme ist die Zollanmeldung rechtlich nicht verbindlich und kann beliebig oft angepasst werden.

Wenn die Zollanmeldung nicht innerhalb der 120-tägigen Frist rechtlich verbindlich wird, wird sie im System automatisch gelöscht.

1.5 Annahme der Ausfuhrzollanmeldung

([Art. 33](#) und [69 Bst. a und b ZG](#))

- **Bei elektronischer Ausfuhrzollanmeldung**

Nach erfolgreichem Durchlaufen der summarischen Prüfung hat die anmeldepflichtige Person 120 Tage Zeit, die AZA bei einer Dienststelle durch die Annahme der Zollanmeldung rechtlich verbindlich zu machen und die Waren physisch auszuführen. Mit der Annahme der Zollanmeldung ist diese für die anmeldepflichtige Person auch bei allfälligen Widersprüchen oder Zweideutigkeiten zu den Begleitdokumenten verbindlich.

Ein Ausdruck der AZA hat lediglich die Funktion eines Arbeitshilfsmittels für die formelle Überprüfung bzw. für das weitere Veranlagungsverfahren.

- **Zollanmeldung in Papierform**

Nach Abschluss der summarischen Prüfung und der Bereinigung allfälliger Widersprüche nimmt das BAZG die Zollanmeldung an, indem es diese unterschreibt und mit dem Datumsstempel versieht. Die Zollanmeldung gilt damit als angenommen und ist für die anmeldepflichtige Person rechtlich verbindlich.

Vorbehältlich der formellen Überprüfung und des Ergebnisses der Beschau bildet die angenommene Zollanmeldung die Grundlage für die Veranlagung und für ein allfälliges Strafverfahren.

1.6 Selektion bei der Ausfuhr

Nach der Annahme der Zollanmeldung durchläuft die Zollanmeldung die Selektion. Dabei wird die Zollanmeldung unterschiedlichen Prüfungen wie u.a. einer Risikoanalyse unterzogen.

Das Ergebnis dieser Prüfungen ergibt das Selektionsergebnis, welches wie folgt das weitere Vorgehen im Veranlagungsverfahren bestimmt:

- ob die Ware für eine **Kontrolle** im Gewahrsam des BAZG verbleibt oder
- ob die Ware **freigegeben** ist und abgeführt werden kann (Ausnahme: Sendungen, mit vom BAZG zu beglaubigenden Ursprungsnachweisen vgl. [Ziffer 1.3.7](#)).

1.7 Formelle Überprüfung der angenommenen AZA

1.7.1 Allgemeines

([Art. 32 Abs. 3 ZG](#), [Art. 35 ZG](#) und [Art. 41 ZG](#); [Art. 94 – 99 ZV](#))

Das BAZG kann die angenommenen Zollanmeldungen und die Begleitdokumente während des Veranlagungsverfahrens jederzeit umfassend oder stichprobenweise überprüfen.

Die anmeldepflichtige Person muss folgende Zollanmeldungen inkl. Begleitdokumente der zuständigen Dienststelle vorlegen (Frist vgl. [Ziffer 3](#)):

- AZA, welche gemäss Selektionsergebnis einer Kontrolle unterzogen werden;
- AZA bei denen das BAZG die Vorlage von Begleitdokumenten verlangt.

Bei elektronischen Zollanmeldungen können die Begleitdokumente in elektronischer Form gemäss Anweisung der zuständigen Dienststelle übermittelt werden.

Die anmeldepflichtige Person muss die Begleitdokumente so kennzeichnen, dass diese eindeutig der entsprechenden Zollanmeldung zugeordnet werden können.

Auf Gesuch hin kann das BAZG die Frist zur Vorlage der Zollanmeldung / Begleitdokumente verlängern, wenn es die betrieblichen Verhältnisse der Dienststelle erlauben. Die Fristverlängerung ist gebührenpflichtig.¹

Das BAZG überprüft anhand der vorgelegten Begleitdokumente die Ausfuhrzollanmeldung auf formelle Richtigkeit. Das BAZG kann bei Bedarf von der anmeldepflichtigen Person weitere Unterlagen verlangen.

Nach der formellen Überprüfung händigt das BAZG der anmeldepflichtigen Person die physisch vorgelegten Begleitdokumente zwecks Aufbewahrung für die Dauer nach [Artikel 96 ZV](#) wieder aus. Das BAZG stempelt grundsätzlich keine Begleitdokumente², die im Rahmen der formellen Überprüfung vorliegen.

1.7.2 Unstimmigkeiten bei der formellen Überprüfung der AZA

([ZG Art. 35](#))

Stellt das BAZG anlässlich der formellen Überprüfung Unstimmigkeiten in der Ausfuhrzollanmeldung fest, klärt es den korrekten Sachverhalt allenfalls gemeinsam mit der anmeldepflichtigen Person ab.

Die anmeldepflichtige Person muss die vom BAZG beanstandete Zollanmeldung nachtragen und mit den Begleitdokumenten spätestens am zehnten Arbeitstag nach der Rückweisung erneut einreichen (auch auf elektronischem Weg möglich). Das BAZG kann auf begründetes Gesuch hin die Frist verlängern.³

Reicht die anmeldepflichtige Person die nachgetragene Zollanmeldung und die erforderlichen Begleitdokumente nicht fristgerecht ein, so veranlagt das BAZG die Waren dem massgeblichen Sachverhalt entsprechend von Amtes wegen.

Die nachträgliche Berichtigung solcher Veranlagungen von Amtes wegen im Rahmen von [Artikel 34 ZG](#) ist nicht möglich. Entsprechende Eingaben sind als Beschwerde zu betrachten und kompetenzhalber an die zuständige Regionalebene weiterzuleiten. Eingereichte Begleitdokumente oder Beweismittel werden in diesen Fällen nicht berücksichtigt. Die Beschwerde wird aufgrund der ursprünglich vorhandenen Unterlagen beurteilt und dementsprechend abgelehnt.

¹ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 5.12](#).

² Dokumente, die aufgrund von Spezialerlassen oder zur Identitätssicherung grundsätzlich einen Zollstempel benötigen (beispielsweise CITES-Zertifikat), stempelt die Dienststelle bei Vorlage. Gesuche von anmeldepflichtigen Personen bzgl. die Begleitdokumente stempeln zu lassen, lehnt die Dienststelle ab.

³ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 5.12](#).

1.8 Beschau

([Art. 36](#) und [37 ZG](#); [Art. 90 - 91 ZV](#))

Die Veranlagungsverfügung Ausfuhr ist der wichtigste Veranlagungsnachweis. Sie dient als Beleg für Rückerstattungen, für die Mehrwertsteuerbefreiung, für Abrechnungen im Veredelungsverkehr etc. Die Zollprüfungen im Allgemeinen und die Beschau im Speziellen sind deshalb ein wichtiges Instrument, um zu verhindern, dass die anmeldepflichtige Person in den Besitz von Veranlagungsverfügungen Ausfuhr für Waren gelangt, die physisch gar nicht aus dem Zollgebiet verbracht worden sind.

Die Zollprüfung bei einer Grenzdienststelle bildet die einzige Möglichkeit, zu gewährleisten, dass die Waren tatsächlich aus dem Zollgebiet verbracht werden.

Für die Durchführung der Beschau gelten die Bestimmungen gemäss [R-10-00](#) Ziffer 1.9.

1.9 Ausstellen und eröffnen der Veranlagungsverfügung

1.9.1 Allgemeines

([Art. 38 ZG](#) und [Art. 69 ZG](#); [Art. 92 ZV](#))

Die Veranlagungsverfügung dient als Nachweis für die ordnungsgemäße Veranlagung der darin erwähnten Waren.

1.9.1.1 Ausstellen Veranlagungsverfügungen bei elektronischen Ausfuhrzollanmeldungen

Das BAZG stellt bei elektronischen Zollanmeldungen der anmeldepflichtigen Person die Veranlagungsverfügung Ausfuhr elektronisch in Form einer digital signierten Datei bereit. Die Veranlagungsverfügung Ausfuhr gilt mit der Bereitstellung im IT-System als eröffnet.

Bei der elektronischen Veranlagungsverfügung Ausfuhr ist das Ausstellungsdatum für die Berechnung von Beschwerde- und Verjährungsfristen maßgebend.

Für die elektronische Veranlagungsverfügung Ausfuhr gilt das Holprinzip. Die berechtigten Personen müssen die Veranlagungsverfügungen im System selbstständig beziehen. Den Bezugszeitpunkt bestimmen sie selbst. Der Zeitpunkt der Abholung ist ohne Belang.

1.9.1.2 Ausstellen Veranlagungsverfügungen bei Ausfuhrzollanmeldungen in Papierform

Nach Abschluss der Kontrolle und vor der Freigabe und dem Abtransport der Waren druckt die Dienststelle die Veranlagungsverfügung Ausfuhr aus und versieht diese mit Originalzollstempel und Unterschrift, wodurch die Veranlagungsverfügung Ausfuhr Rechtsgültigkeit erlangt.

1.9.2 Ausstellen von Duplikaten der Veranlagungsverfügung

1.9.2.1 Bei elektronischen Veranlagungsverfügungen Ausfuhr

Da die anmeldepflichtige Person die Veranlagungsverfügung Ausfuhr in elektronischer Form erhält, werden keine Duplikate ausgestellt.

1.9.2.2 Bei Veranlagungsverfügungen Ausfuhr in Papierform

Das BAZG gibt Duplikate von Veranlagungsverfügungen Ausfuhr nur an die anmeldepflichtige Person ab. Andere Personen müssen eine Ermächtigung der Berechtigten beibringen.

Die zuständige Dienststelle versieht das Doppel der Veranlagungsverfügung Ausfuhr mit dem Vermerk «DUPLIKAT» und beglaubigt das Duplikat mit Stempel und Unterschrift.

Das Ausstellen von Duplikaten ist gebührenpflichtig.⁴

1.10 Freigabe und Abtransport von Waren

([Art. 40 ZG](#), [Art. 78 ZV](#))

Der Gewahrsam des BAZG endet mit der Freigabe der gestellten Waren durch die Dienststelle. D. h. in dem Zeitpunkt, indem das Zollveranlagungsverfahren vollständig abgeschlossen ist. Dies ist grundsätzlich mit dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung der Fall.

Wird die Veranlagungsverfügung erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellt, wird die Ware zu folgendem Zeitpunkt freigegeben:

- Sendungen mit dem Selektionsergebnis «**freigegeben**» gelten mit der Freigabemeldung des IT-Systems sofort als freigegeben. Zum Abtransport berechtigt der DTS bzw. das ungestempelte Bezugsdokument.
- Sendungen, die gemäss Selektionsergebnis für eine **Kontrolle** im Gewahrsam des BAZG bleiben, gelten mit der Freigabemeldung des IT-Systems nach Abschluss der Kontrolle bzw. mit dem Anbringen des Datumsstempels auf dem Bezugsdokument als freigegeben. Der DTS bzw. das abgestempelte Bezugsdokument berechtigen zum Abtransport der Waren.

Die anmeldepflichtige Person kann ab diesem Zeitpunkt frei über die Waren verfügen. Frist zum Abtransport vgl. [Ziffer 3](#).

Die Dienststelle führt eine risikogerechte Kontrolle des Abtransports durch. Die Kontrolle des Abtransports ist die letzte verfahrensrechtliche Massnahme, mit welcher gesichert wird, dass alle in der Veranlagungsverfügung vermerkten Waren tatsächlich ins Zollausland bzw. in ein Zollfreilager verbracht oder ins Zolllagerverfahren überführt worden sind.

Wird die Veranlagung zur Ausfuhr bei einer Inlanddienststelle vorgenommen, so müssen die Waren im Durchfuhrverfahren zur Grenze geführt werden.

Bezüglich Ende des Gewahrsams beim zugelassener Versender vgl. [R-10-21](#) Ziffer 10.5.

⁴ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 9.15](#).

2 Besonderheiten

2.1 Nachträgliche Zollanmeldung für nicht angemeldete Ausfuhrwaren

In Anlehnung an [Artikel 18 Absatz 3 ZG](#) und [Artikel 19 Absatz 2 b](#), wonach das BAZG nicht angemeldete Waren mit dem höchsten Zollansatz belegen kann, der nach ihrer Art anwendbar ist, kann die Dienststelle Anträgen um nachträgliche Zollanmeldung gutheissen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Normalveranlagung;
- seit der angeblichen Ausfuhr sind nicht mehr als 60 Tage⁵ vergangen;
- der Sachverhalt ist klar; und
- die Ausfuhr der Waren ist glaubhaft nachgewiesen.
Als Nachweise für die Ausfuhr der Waren gelten z. B. ausländische Zollveranlagungsverfügungen und Bescheinigungen von ausländischen Zollbehörden.

Ungeachtet der vorgelegten Nachweise kann die Dienststelle bei Verdacht auf Einfuhrschmuggel im Bestimmungsland vom Antragsteller einen Nachweis über die ordnungsgemäße Anmeldung im Einfuhrland verlangen. Kann dieser Nachweis nicht beigebracht werden, bleiben die Bestimmungen der Amtshilfe im Zollbereich vorbehalten.

Die Dienststellen legen Zweifelsfälle der zuständigen Regionalebene vor.

Die Dienststelle erhebt eine Gebühr.⁶

Die Nichtanmeldung von ausgeführten Waren kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, sofern keine schwerwiegende Widerhandlung begangen worden ist.

Ausschluss:

Wurde eine Veranlagungsverfügung Ausfuhr gestützt auf ein nicht ordnungsgemäss abgeschlossenes Zollverfahren bzw. Warenbestimmung widerrufen (vgl. [Ziffer 2.2](#)), ist eine nachträgliche Zollanmeldung im Sinne dieser Bestimmungen in jedem Fall verwirkt.

Anträge um nachträgliche Veranlagung als ausländische Rückwaren o. ä. lehnt die Region gestützt auf die eingangs erwähnten Rechtsgrundlagen ab.

⁵ Diese Verwirkungsfrist war und ist zollrechtlich nicht verankert. Sie lehnt sich auch nach aktuell geltendem Zollrecht an die Rechtsschutzbestimmungen an (Beschwerdefrist gemäss [Art. 116 Abs. 3 ZG](#)). Die vom BAZG seit dem 01.07.2003 angewendete Verwaltungspraxis stützte das Bundesgericht mit Urteil BGE 2C 421/2007.

⁶ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)), [Anhang Ziffer 1](#).

2.2 Widerruf bzw. Neuverfügung von Veranlagungsverfügungen Ausfuhr

([ZG Art. 49 Abs. 3](#) und [Art. 61](#); [ZV Art. 174](#))

Das Ausfuhrverfahren wird widerrufen, wenn:

- es nicht ordnungsgemäss abgeschlossen⁷ wird;
- ein nachfolgendes Durchfuhrverfahren nicht ordnungsgemäss abgeschlossen wird; oder
- sich die zur Ausfuhr veranlagten Waren nach Ablauf der Ausfuhrfrist noch im Zollfrei-lager oder im OZL befinden.

In diesen Fällen besteht kein Anrecht auf eine Veranlagungsverfügung Ausfuhr.

Der Widerruf erfolgt, indem die Ausfuhrzollanmeldung im IT-System annulliert und die Veran-lagungsverfügung förmlich widerrufen wird. Erfolgt die Annulation auf Antrag der anmelden-fliehenden Person, entfällt der förmliche Widerruf.

3 Zeiten und Fristen

Frist für/zur	Zeitpunkt	R-10-00 Ziffer	R-10-10 Ziffer
die Zollanmeldung	am der Gestellung folgenden Ar-beitstag	3.2.1	
die Rechtsverbindlichkeit ei-ner Zollanmeldung erlangen	spätestens 120 Tage nach Akzep-tanz der Zollanmeldung im IT-Sys-tem		1.5
Vorlage der Zollanmeldung inkl. Begleitdokumente	Waren mit Selektionsergebnis «Kontrolle»: innerhalb von 2 Stunden nach Mit-teilung des Selektionsergebnis	3.3	1.7.1
die erneute Vorlage einer be-anstandeten Zollanmeldung	Innerhalb 10 Tage nach der Rück-weisung zur Überprüfung bzw. Nachtrag	1.8.3	1.7.2
den Abtransport von Waren	am der Freigabe folgenden Ar-beitstag	3.4	

⁷ Das Ausfuhrverfahren gilt als abgeschlossen, wenn die Waren ordnungsgemäss ins Zollausland oder in ein Zollfreilager verbracht oder in ein Durchfuhrverfahren überführt worden sind.

4 Pflichten und Rechte der anmeldpflichtigen Person

Siehe Bestimmungen [R-10-00](#) Ziffer 4.

5 Archivierung von Daten und Dokumenten

([Art. 41 ZG](#); [Art. 94 ff](#) und [99 ZV](#))

Siehe Bestimmungen [R-10-00](#) Ziffer 5.

6 Rechtsgrundlagen

Die massgeblichen Rechtsgrundlagen für die Bestimmungen dieser Richtlinie sind am Anfang jeder Ziffer vermerkt.